



GENERALSTAATSANWALTSCHAFT
Oberlandesgericht
TRIENT

BETREFF: Regelung der Videoüberwachung in Gerichtsgebäuden im Sprengel des Oberlandesgerichts TRIENT.

27.11.2025

Nr. 4712/2025 - 6.1.1

In Anbetracht der geltenden Vorschriften zur Videoüberwachung besagt Artikel 3, dass die Aufbewahrungsfrist für die Bilder 30 (dreißig) Tage beträgt, während diese Frist für einige Justizbehörden derzeit kürzer ist, da die später installierten Geräte die Aufbewahrung der Daten für diesen Zeitraum nur durch eine Implementierung des Systems mit Kosten zu Lasten der Allgemeinheit gewährleisten, was jedoch nicht gerechtfertigt ist, da ohnehin eine Mindestaufbewahrungsfrist von mindestens dreizehn Tagen gewährleistet ist.

Daher ist es erforderlich, die geltende Verordnung zur Videoüberwachung in diesem Teil zu ändern.

Vor diesem Hintergrund

beschließt der Generalstaatsanwalt,

dass die geltende Verordnung über die Videoüberwachung in den Gerichtsgebäuden des Sprengels des Oberlandesgerichts TRIENT vom 14. November 2024, Prot. Nr. 5123/2024, in Artikel 3 Absatz 6 wie folgt geändert wird:

<<Die Speicherung der Bilder mittels entsprechender IT-Geräte wird rund um die Uhr gewährleistet; die Aufnahmen, die auf den dafür vorgesehenen Festplatten in den operativen Betriebsstationen innerhalb der Gerichtsgebäude gespeichert werden, werden unter Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der notwendigen Vertraulichkeit für einen Zeitraum von mindestens 13 (dreizehn) und 22 (zweiundzwanzig) Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Aufzeichnung und in jedem Fall für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen aufbewahrt. Diese Frist wurde für notwendig erachtet, um die Möglichkeit zu gewährleisten, spezifischen Anfragen der Justizbehörden oder der Gerichtspolizei im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen nachzukommen>>.

Der Generalstaatsanwalt
Corrado Mistri